



Reisekostenordnung

Bayerischer Dart Verband e.V.
BDV

Die Reisekostenordnung ist in der vorliegenden Form am
26. September 1999 von der Delegiertenversammlung des BDV beschlossen worden.
Anpassung am 28.01.2001
Anpassung am 06.05.2007

A Allgemeines

1. Zweck der Reisekostenordnung ist es, allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des BDV die entstandenen Kosten zu ersetzen.
2. Die Reisekostenordnung bildet einen Anhang zur Satzung des BDV und kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung in einzelnen Punkten oder als Ganzes geändert werden.
3. Die Art der Reisen muss im Zusammenhang mit der im BDV ausgeübten Tätigkeit stehen.

B Vergütungen

1. Tagegeld

Tagegeld wird nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

2. Kürzung des Tagegeldes

Erhält der Mitarbeiter wegen seines Amtes unentgeltliche Verpflegung, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je 35 vom Hundert des vollen Satzes gekürzt, es sei denn, dass es sich um Einzelmahlzeiten bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen handelt. Die Kürzung ist auch dann vorzunehmen, wenn die unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.

3. Übernachtungen

Übernachtungsgeld wird in der Höhe gewährt, wie es das Bundesreisekostengesetz vorsieht.

Sind Übernachtungen (ohne Kosten des Frühstücks) höher als das Übernachtungsgeld, können die Mehrkosten gegen Vorlage der Rechnung erstattet werden, soweit diese Mehrkosten unvermeidbar entstanden sind. Sind aus der Rechnung die Kosten für das Frühstück nicht ersichtlich, ist von der Rechnungssumme ein Betrag in Höhe von zwei Zehntel des vollen Tagegeldes für mehrtägige Reisen abzusetzen.

4. Fahrtkosten

Es werden bei Bundesbahn-, Flugzeug- und Schiffsreisen die tatsächlichen Fahrkosten, bei Fahrten mit dem Pkw ein Kilometersatz vergütet.

- a. Bei Reisen mit der Bundesbahn wird der Fahrpreis 2. Klasse erstattet. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- b. Luft- und Schiffsreisen müssen vor Antritt vom Präsidium des BDV genehmigt werden.
- c. Für Fahrten mit dem eigenen Pkw gelten die Sätze nach dem Bundesreisekostengesetz.
- d. Die Erstattung weiterer Kosten ist nur mit Genehmigung des Präsidiums des BDV zulässig

5. Abrechnungsverfahren

Alle Abrechnungen haben auf dem vom BDV vorgesehenen Formblatt zu erfolgen. Die entsprechenden Originalbelege (inkl. Fahrkarten) müssen beigefügt sein.

Die Abrechnungen müssen spätestens ein Vierteljahr nach Antritt der Reise beim BDV eingereicht sein.

C Genehmigung

Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.

Anhang zur Reisekostenordnung

Abschnitt B - Nr. 1 - 3

Vergütungen

auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes, Stand 01.01.1997

1. Tagegeld

a) Bei Abwesenheit	EUR 6,00
b) von mehr als 14, aber weniger als 24 Stunden	EUR 12,00
c) von mehr als 24 Stunden	EUR 24,00

2. Fahrtkosten

Für Fahrten mit dem eigenen Pkw wird pro km für die

Alleinfahrt	EUR 0,30
bei Mitnahme einer Person	EUR 0,32
bei Mitnahme von zwei Personen	EUR 0,34
bei Mitnahme von drei und mehr Personen	EUR 0,36

vergütet.

3. Übernachtungen

- 3.1 Abrechnung lt. Beleg
- 3.2 Frühstück ist mit **€ 4,50** abzuziehen

Die Anpassung dieser Ordnung an gesetzliche Vorgaben ist vom Präsidium des BDV am 6. Mai 2007 in Ingolstadt beschlossen worden und tritt ab dem 01. September 2007 in Kraft.